

(2) Bei der Arbeit mit Bienen darf man sich nicht vor das Flugloch stellen. Es ist helle, nach Möglichkeit weiße Kleidung, bestehend aus einer Hose mit Gummizug an den Knöcheln und einer Jacke oder einem Kittel, zu tragen. Ärmel und Hosenbund müssen fest anliegen. Imker und andere Beschäftigte in Imkereien, die gegen Bienengift überempfindlich sind, haben während der Arbeit Bienenschleier oder -haube und Handschuhe zu tragen.

(3) Das Tragen von Fingerringen ist bei der Arbeit mit Bienen verboten.

(4) Zur Beruhigung der Bienen sind Rauch, Wasser oder Geruchsmittel in richtiger Dosierung zu verwenden.

(5) Bienenstände sind so* einzurichten und aufzustellen, daß der Flug der Bienen nicht unmittelbar über Verkehrswege führt. Ist das in Ausnahmefällen nicht möglich, so müssen Vorkehrungen getroffen werden, durch welche die Flugrichtung der Bienen gelenkt wird.

(6) Es darf nur mit Bienenkästen gewandert werden, die sich völlig bienendicht verschließen lassen und so stabil sind, daß mit einem Bruch oder einer Beschädigung nicht zu rechnen ist. Bei jeder Wanderung müssen Schutzvorrichtungen (Kittel, Schleier, Handschuhe und Beruhigungsmittel für Bienen) mitgeführt und so untergebracht werden, daß sie im Bedarfsfälle sofort greifbar sind. Der Transport von Bienenvölkern hat vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang zu erfolgen.

(7) Bei Aufstellung eines Wanderstandes in einer Volltracht muß durch Aufstellen einer Hinweistafel auf die Nähe des Bienenstandes aufmerksam gemacht werden.

(8) Tritt nach einem Bienenstich bei dem Gestochehen eine Ohnmacht ein, so muß der Kranke entweder sofort ins Krankenhaus gebracht oder umgehend ein Arzt gerufen werden. Das gleiche gilt bei einem Bienenstich in Zunge, Mundhöhle und Rachen. Die einsetzende Schwellung kann zur Erstickung führen.

§ 20

Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Arbeitsschutzanordnung 101 - Viehhaltung - vom 28. Oktober 1952 (GBl. S. 1201) und die Arbeitsschutzanordnung 102 — Huf- und Klauenbeschlag — in der Fassung vom 28. Juli 1954 (GBl. S. 694) außer Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1965

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

Preisordnung Nr. 642 3*. — Preise für Starkstrom-Montageleistungen — Vom 12. Februar 1965

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 642 vom 22. September 1956 — Anordnung über die Preise für Starkstrom-Montageleistungen — (GBl. I S. 848) und der Preisordnung Nr. 642/2 vom 23. August 1959 (Sonderdruck Nr. P 1217 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Preisordnung Nr. 642/2 (Preisordnung Nr. 642 § 5 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

„Der Vorkalkulation des im Rahmen einer Starkstrom-Montageleistung zu liefernden Materials sind die preisrechtlich zulässigen Einkaufspreise bzw. die daraus gebildeten Verrechnungspreise zugrunde zu legen. Auf die gesetzlich gültigen Einkaufs- oder Verrechnungspreise ist zur Abdeckung aller diesbezüglichen Kosten einschließlich Fracht, Verpackung, Gewinn und Produktionsabgabe sowie der Kosten der lt. Anlage 1 aufgeführten Klein- und Hilfsmaterialien ein Zuschlag von 10 % zu kalkulieren bzw. zu berechnen. Werden Materialpreise nach dem 1. Januar 1964 geändert, so sind die neu festgesetzten Materialpreise kalkulationsfähig, soweit in den gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung der neuen Preise nichts Gegenteiliges gesagt ist. Die Preisstellung lautet: Frei Waggon Bestimmungsbahnhof Baustelle bzw. bei Exportaufträgen: Frei Waggon Versandstation. Bei Anlieferung mit Lastkraftwagen gilt die Preisstellung frei Lkw Baustellenlager, unabgeladen.“

§ 2

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. März 1965 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Preisordnung treten für deren Geltungsbereich außer Kraft:

- die Preisordnung Nr. 561 vom 15. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBl. I S. 997) einschließlich der Ergänzungen zu dieser Preisordnung,
- die Preisordnung Nr. 2007 vom 12. Dezember 1962 — Berechnung der Kosten des L IV-Bereiches bei der Durchführung von Bauleistungen durch volkseigene Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 2212 des Gesetzblattes).

Berlin, den 12. Februar 1965

**Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen
Republik**
Der Vorsitzende

R u m p f
Minister der Finanzen

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

I. V.: B ö h m e
Stellvertreter
des Vorsitzenden

* Preisordnung Nr. 642/2 (Sonderdruck Nr. P 1217 des Gesetzblattes)